

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 6 vom 4. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall
für das Haushaltsjahr 2020 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Festlegung
des Stadtumbaugebietes „Stadtumbau WEST“
gemäß § 171b Baugesetzbuch (BauGB) 2

Stadt Laufen

Grundsteuer für 2020 3

Markt Berchtesgaden

1. Änderung des Flächennutzungsplans
des Marktes Berchtesgaden;
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 4

3. Änderung des Bebauungsplanes
„Nr. 20 Eckerbichl / Platterhof
des Marktes Berchtesgaden;
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 5

Gemeinde Airing

Unwirksamkeit des Bebauungsplanes
„Campingplatz Moos“ 6

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee
für das Haushaltsjahr 2020 7

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 63 ff. GO erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen mit 49.967.100,00 €
in den Ausgaben mit 49.967.100,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen mit 15.290.100,00 €
in den Ausgaben mit 15.290.100,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt sind in Höhe von 5.851.500,00 €
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 370 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 30. Januar 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

II.

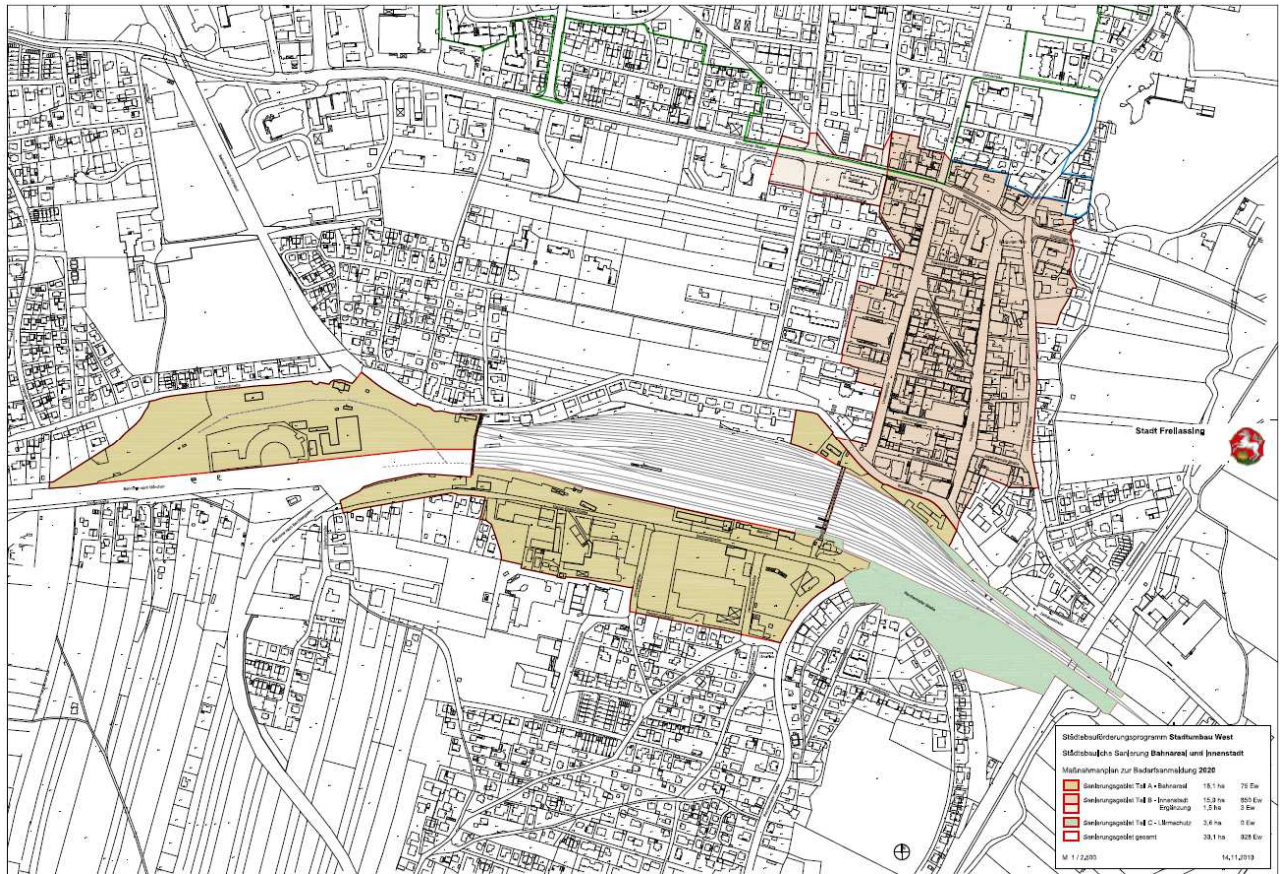
Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing
über die Festlegung des Stadtumbaugebietes
„Stadtumbau WEST“
gemäß § 171b Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat Freilassing fasste in seiner Sitzung am 27.1.2020 den Beschluss, das Stadtumbaugebiet „Stadtumbau WEST“ wie im Lageplan vom 14.11.2019 nachfolgend dargestellt festzulegen.



Zudem ist dieser im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 201 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bis zum

15. März 2020

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Freilassing, den 30. Januar 2020
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Grundsteuer für 2020

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2020 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2020 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2019 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2020 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2020 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2020 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2020 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- **nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- **an mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde **Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen**. Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Stadt Laufen eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet: poststelle@stadtlaufen.de. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Laufen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Laufen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach 1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Stadt Laufen ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheids gebunden.

Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung).

Eigentumswechsel:

Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Stadt Laufen somit erst zum 1. Januar des Folgejahres beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Laufen, den 22. Januar 2020
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

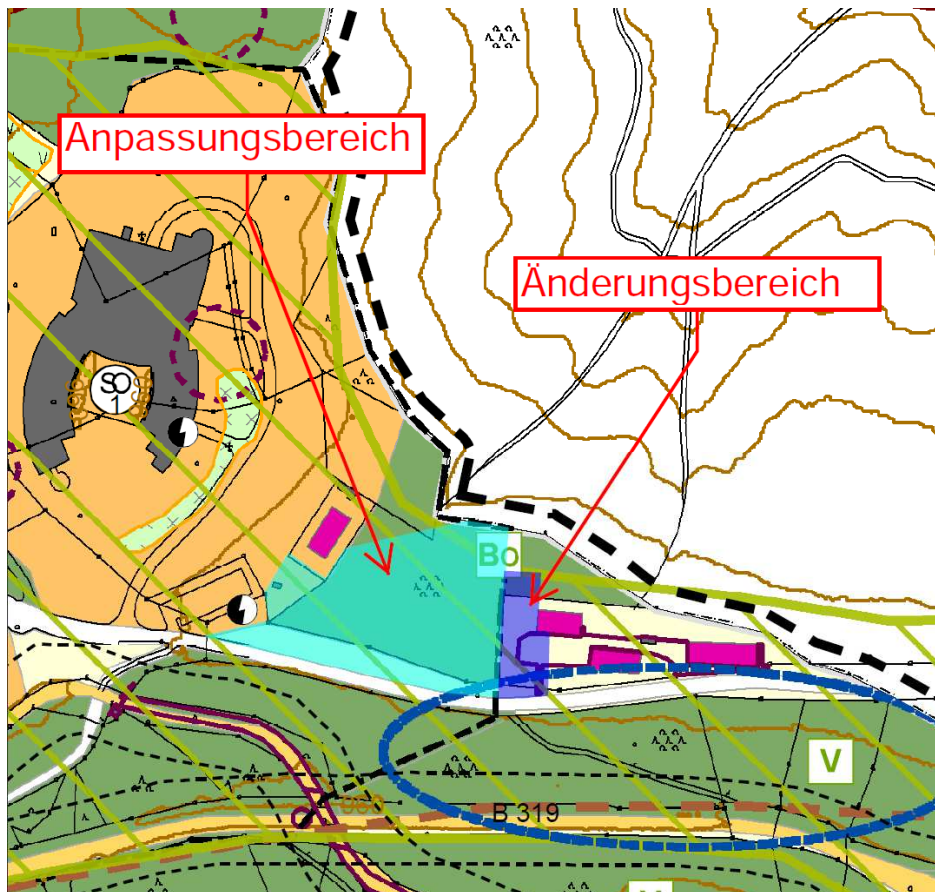
Markt Berchtesgaden

1. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Berchtesgaden; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.1.2020 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 7.1.2020 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen.

Mit der Änderung soll die Grundlage für die Änderung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 20 – „Eckerbichl / Platterhof“ (Parallelverfahren) zum Neubau von Mitarbeiterwohnungen für das Hotel Kempinski, der Herstellung von Stellplätzen für Mitarbeiter und Besucher des Mitarbeiterwohnens, sowie von 2 Busstellplätzen für das Hotel im Bereich Hintereck geschaffen werden. Gleichzeitig wird der Bereich des Sondergebietes Hotel wieder auf den Stand des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 20 – „Eckerbichl / Platterhof“ i. d. F. der 2. Änderung angepasst, da im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans das Sondergebiet nicht korrekt übernommen wurde.

Der Änderungsbereich / Anpassungsbereich für den Neubau des Mitarbeiterwohnhauses befindet sich zwischen den Anwesen Hintereck 9, 11, 13 und 15.



Zur öffentlichen Einsichtnahme wird der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit dem Umweltbericht ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

12. Februar 2020 bis 13. März 2020

während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, mit Aussagen zu den Themenblöcken:

- Biotope und Landschaftsbestandteile
- Ausgleichsflächen und Ökoflächen
- Forstwirtschaft, Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz
- Wasser und Boden
- Kultur- und Sachgüter
- Rohstoffgeologie.

Diese enthalten in:

- Stellungnahme (StgN) LRA BGL – FB 33 vom 12.4.2019 – Naturschutz
- StgN Regierung von Oberbayern- Höhere Landesplanungsbehörde vom 11.4.2019 – Forst, Natur und Landschaft, Artenschutz, Denkmalschutz
- StgN Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 28.3.2019 – Wasserrecht
- StgN T AELF Traunstein, Abteilung Forsten vom 11.4.2019 – Forstliche Belange
- StgN Bay. Landesamt für Denkmalpflege vom 11.4.2019 - Denkmalschutz
- StgN Bay. Landesamt für Umwelt vom 22.3.2019 – Umweltschutz.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/pages/aktuellesinformationen/flaechennutzungsplan.php> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Berchtesgaden, den 28. Januar 2020
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Berchtesgaden

3. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 20 Eckerbichl / Platterhof des Marktes Berchtesgaden; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.1.2020 den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 7.1.2020 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen.

Mit der 3. Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage zum Neubau von ca. 64 Mitarbeiterwohnungen inkl. Tiefgarage für das Hotel Kempinski, der Herstellung von Stellplätzen für Mitarbeiter und Besucher des Mitarbeiterwohnens, sowie von 2 Busstellplätzen für das Hotel im Bereich Hintereck geschaffen werden. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Der Änderungsbereich befindet sich zwischen den Anwesen Hintereck 9, 11 und 13.



Zur öffentlichen Einsichtnahme wird der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans und die Begründung mit dem Umweltbericht ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

12. Februar 2020 bis 13. März 2020

während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 3. Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, mit Aussagen zu den Themenblöcken:

- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima / Luft
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Mensch – Wohn- und Hotelnutzung
- Schutzgut Mensch – Erholungseignung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Diese enthalten in:

- Begründung mit Umweltbericht des Büros TRR Landschaftsarchitekten Ritz und Ließmann PartG mbB, München vom 7.1.2020
- Dipl.-Biologe Marcus Sichler, Übersee, Erfassung Biotop- und Nutzungstypen im Rahmen der 3. Bebauungsplanänderung Eckerbichl / Platterhof, vom 11.8.2019
- Dr. Stefan Kellerbauer - Geologie und Geotechnik, Marktschellenberg, Studie Baugrundverhältnisse vom 6.6.2018
- Stellungnahme (StgN) LRA BGL - AB 321 vom 12.4.2019 - Umweltschutz
- StgN LRA BGL – FB 33 vom 12.4.2019 – Naturschutz und Jagdwesen
- StgN Regierung von Oberbayern- Höhere Landesplanungsbehörde vom 11.4.2019 – Forst, Natur und Landschaft, Artenschutz, Denkmalschutz
- StgN Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 28.3.2019 – Wasserrecht
- StgN T AELF Traunstein, Abteilung Forsten vom 11.4.2019 – Forstliche Belange
- StgN Bay. Landesamt für Denkmalpflege vom 11.4.2019 - Denkmalschutz
- StgN Bay. Landesamt für Umwelt vom 22.3.2019 - Umweltschutz
- StgN Südsalz GmbH, Salzbergwerk Berchtesgaden vom 8.4.2019 – Bergbau.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/pages/aktuellesinformationen/bebauungsplaene-satzungen-nach-baugb/eckerbichl-platterhof.php> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Berchtesgaden, den 28. Januar 2020
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Unwirksamkeit des Bebauungsplanes „Campingplatz Moos“

Der 1. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs München hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 2019 am 26. November 2019 in der Normenkontrollsache 1 N 16.1809 folgendes Urteil erlassen:

Der am 26. April 2016 bekanntgemachte Bebauungsplan „Sondergebiet Campingplatz Moos“ der Gemeinde Ainring in der Fassung der am 24. Oktober 2017 bekanntgemachten 1. Änderung ist unwirksam.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 VwGO tritt der Bebauungsplan außer Kraft.



Ainring, den 30. Januar 2020
Gemeinde Ainring

Kern, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung folgende Haushaltssatzung 2020:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im **Erfolgsplan**

mit den Gesamtaufwendungen von	17.190.300,- €
Gesamterlösen von	17.169.900,- €
und einem Jahresverlust von	20.400,- €

im **Vermögensplan**

mit den Gesamteinnahmen von	2.541.000,- €
und Gesamtausgaben von	2.541.000,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeinden leisten zur Deckung des Finanzbedarfs eine Zahlung von 1.628.915,- € (lt. § 18 Abs. 2 bis 6 Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.700.000,- € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für Beschäftigte wird nach § 16 der Eigenbetriebsverordnung festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Berchtesgaden, den 27. Januar 2020
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Franz Rasp, Verbandsvorsitzender
